

Finanzierungsvereinbarung egovpartner

zwischen

VZGV Geschäftsstelle Mainaustrasse 30 Postfach 8034 Zürich Telefon 044 388 71 88 Telefax 044 388 71 80 www.vzgv.ch sekretariat@vzgv.ch

Verband Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute

(Adresse) («VZGV»)

und

Federas, Stiftung Chance, Institut für Verwaltungs-Management sind Partner-Organisationen des VZGV.

Stadt/Gemeinde («Unterzeichnerin»)

A. Zweck, Grundlage und Geltungsbereich

Zweck

Art. 1 Zweck der Vereinbarung

Die Vereinbarung legt die Höhe des Beitrags für die Beteiligung der Unterzeichnerin an der Zusammenarbeitsorganisation egovpartner («egovpartner») fest. Sie regelt zudem die Modalitäten der

Beitragszahlung.

Grundlage

Art. 2 Grundlage

Grundlage dieser Vereinbarung bildet die Zusammenarbeitsvereinbarung egovpartner.

B. Beitragshöhe und Rechnungsstellung

Höhe

Art. 3 Beitragshöhe

- ¹ Die Unterzeichnerin leistet einen jährlichen Beitrag von 1.30 Franken pro Einwohner/in an egovpartner, welcher durch den VZGV für egovpartner in Rechnung gestellt wird.
- ² Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz per 31. Dezember des Vorjahres gemäss statistischem Amt des Kantons Zürich.
- ³Bei einem unterjährigen Beitritt zu egovpartner beginnt die Beitragspflicht mit dem Folgejahr.



Rechnungsstellung Art. 4 Rechnungstellung

- ¹ Die Rechnungstellung erfolgt durch den VZGV namens, im Auftrag und auf Rechnung von egovpartner im ersten Quartal mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Bei ausbleibender Zahlung wird die Unterzeichnerin gemahnt. Das weitere Inkasso erfolgt durch egovpartner.
- ² Der VZGV wird für diese Tätigkeit sowie die treuhänderische Führung der Beitragsreserve gemäss Art. 6 jährlich mit 1'500 Franken entschädigt.
- ³ Die Entschädigung wird zur Hälfte von den Beitragszahlungen der Vereinbarungsgemeinden und -städte in Abzug gebracht und zur Hälfte egovpartner in Rechnung gestellt.

C. Rückerstattung, Bildung Beitragsreserve, Nachschusspflicht und Verwendung Beitragsreserve

Rückerstattung

Art. 5 Rückerstattung

- ¹ egovpartner erstellt auf das Jahresende eine Abrechnung über die verwendeten Mittel.
- ² Ergibt diese gemäss dem Grundsatz der paritätischen Finanzierung von egovpartner durch die Vereinbarungsgemeinden und -städte sowie den Kanton ein Guthaben zugunsten der Vereinbarungsgemeinden und -städte, wird dieses dem VZGV bis spätestens Ende Januar des Folgejahrs zur treuhänderischen Verwaltung zurückerstattet.

Bildung Beitragsreserve

Art. 6 Beitragsreserve

- ¹ Eine Rückerstattung wird zur Äufnung einer Beitragsreserve verwendet und nicht an die Unterzeichnerin zurückerstattet.
- ² Der VZGV führt die Beitragsreserve treuhänderisch gesondert in seiner Rechnung.

Nachschusspflicht

Art. 7 Nachschusspflicht

- ¹ Ergibt die Abrechnung ein Guthaben zugunsten von egovpartner, wird dieses durch eine Zahlung in der maximalen Höhe der Beitragsreserve gemäss Stand per 31. Januar des Rechnungsjahrs gedeckt. Es besteht keine weitergehende Nachschusspflicht durch die Unterzeichnerin.
- ² Übersteigt das Guthaben zugunsten von egovpartner die maximale Höhe der Beitragsreserve, fällt dieses endgültig dahin.



Verwendung Beitragsreserve

Art. 8 Verwendung Beitragsreserve

- ¹ Erreicht die Höhe der Reserve den Jahresbeitrag aller Vereinbarungsgemeinden und -städte von egovpartner, wird der Überschuss anteilsmässig dem Beitrag des Folgejahres angerechnet.
- ² Kündigt die Unterzeichnerin die Zusammenarbeitsvereinbarung egovpartner, besteht kein Anspruch an der Beitragsreserve.
- ³Wird egovpartner aufgelöst, wird die Beitragsreserve den verbliebenen Vereinbarungsgemeinden und -städten anteilsmässig ausbezahlt. Die Berechnung des Anteils erfolgt gemäss zivilrechtlichem Wohnsitz per 31. Dezember des Auflösungsjahrs gemäss statistischem Amt des Kantons Zürich.

D. Pflichten

Unterzeichnerin

Art. 9 Pflicht der Unterzeichnerin

Die Unterzeichnerin verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung des Beitrags.

VZGV

Art. 10 Pflicht des VZGV

Der VZGV verpflichtet sich zur Rechnungstellung des Beitrages der Unterzeichnerin im Namen und auf Rechnung von egovpartner sowie zur fristgerechten Weiterleitung der Beitragszahlungen an egovpartner und zur treuhänderischen Führung der Beitragsreserve.

E. Vollzug

Art. 11 Vollzug

Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt dem VZGV.

F. Ausschluss

Art. 12 Ausschluss

Die Unterzeichnerin nimmt zur Kenntnis, dass sie bei einem Verstoss gegen ihre vertraglichen Pflichten aus dieser Vereinbarung vom Steuerungsausschuss egovpartner aus egovpartner ausgeschlossen werden kann.



G. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Inkrafttreten

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit deren Unterzeichnung sowie mit der Unterzeichnung der Zusammenarbeitsvereinbarung egovpartner in

Kraft.

Geltungsdauer

Art. 14 Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt unbefristet.

Kündigung

Für den VZGV

Art. 15 Kündigung

¹ Die Beitragspflicht erlischt am Ende der Beteiligung der Unterzeichnerin bei egovpartner oder bei der Auflösung von egovpartner.

²Es ist keine separate Kündigung notwendig.

Ort, Datum	Zarich, 28.06.2022
Name, Funktion	Thomas Binder, Präsident
Unterschrift	Mider
Name, Funktion	Jürg Rothenberger, Mitglied Vorstand
Unterschrift	
	1
Für (Name Gem	einde/Stadt) Mönchaltorf
Ort, Datum	Mönchaltorf, 24.05.2022
Name, Funktion	Müller Cornelia, Gerneindeschreiberin
Unterschrift	
	7.1000